



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6552
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

20. Mai 2020

Mein Aktenzeichen
0102#2020/0006-0301
331
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
philipp.staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-17-3432

Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020
TOP 25: Verkehrssicherungspflichten der Bürgermeister in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/6194 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 wurde zu TOP 25 "Verkehrssicherungspflichten der Bürgermeister in Rheinland-Pfalz" schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Der Anlass des Tagesordnungspunktes war der tragische Tod von drei Geschwistern durch Ertrinken in einem Gewässer in einer Gemeinde in Hessen. Gerade der Tod von Kindern wirft dabei zu Recht die Frage nach der Verantwortlichkeit und Schuld auf und ob ein solch furchtbares Unglück nicht hätte verhindert werden können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in diesem Fall wird durch die hessische Justiz geprüft und beurteilt. Das Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt ist bisher nicht rechtskräftig geworden.

1/4
Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Aber auch was die zivilrechtliche Seite anbelangt, steht der Begriff der Verkehrssicherungspflicht im Mittelpunkt. Zu diesem Thema gibt es umfangreiche Vorschriften, technische Regelwerke, Abhandlungen und Urteile. Zentraler Ausgangspunkt ist dabei, dass derjenige, der einen Betrieb eröffnet bzw. Einrichtungen unterhält und dadurch Gefährdungen seiner Umwelt verursacht, auch Überwachungspflichten hat und Sicherheitsvorkehrungen treffen muss. Hier gilt für die Kommunen und die für sie handelnden Beschäftigten nichts anderes wie für jede Privatperson.

Die Bereiche, in denen die einzelne Kommune solche potentiellen Gefährdungen für Personen verursacht und dementsprechend verhindern muss, sind sehr vielfältig. Zu nennen sind hier insbesondere die Straßenverkehrssicherungspflicht, der kommunale Winterdienst, der Schutz vor umstürzenden Bäumen und Astbruch an öffentlichen Wegen, Verkehrssicherungspflichten auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Schwimmbädern, Badeseen und sonstigen Gewässern, die Verantwortung für Gebäude, aber auch für Veranstaltungen.

So vielfältig diese verschiedenen Lebensbereiche sind, so umfassend und ausdifferenziert sind dabei auch die Vorgaben hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten. Dabei sind nicht nur ausdrückliche gesetzliche Normierungen und technische Regelwerke, sondern sogar hauptsächlich die Rechtsprechung zu beachten.

Dort, wo es möglich ist, sind die Verkehrssicherungspflichten sehr konkret vorgegeben. Als Beispiel kann das Betreiben eines Kinderspielplatzes angeführt werden. Hier gibt es zahlreiche DIN-Normen, z. B. die DIN 1176 "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden", und verschiedene Stufen der Kontrolle der Spielgeräte. Bei Grabsteinen sind regelmäßig sog. Rüttelproben durchzuführen. Eine Baumkontrollrichtlinie sieht das Führen eines Baumkatasters mit einer regelmäßigen Baumschau durch Fachpersonal vor.



Besonders schwer zu realisieren, sind die Verkehrssicherungspflichten bei in der Verantwortung der Kommune stehenden offenen Wasserflächen. Hier bedarf es stets einer einzelfallbezogenen Abwägung, welche Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen. Hierbei sind auch immer die gesteigerten Verkehrssicherungspflichten gegenüber Kindern im Blick zu behalten, die wegen Ablenkung, Unerfahrenheit und jugendlichen Leichtsinns oft nicht in der Lage sind, Gefährdungen richtig einzuschätzen.

Die Verkehrssicherungspflichten spielen für die Kommunen in der täglichen Verwaltungspraxis also eine ganz zentrale Rolle. Die Kommunalverwaltungen müssen den Überblick über die verschiedenen Vorgaben, die ihnen durch Vorschriften, technische Regelwerke und die Rechtsprechung gemacht werden, behalten. Sie müssen sich kundig machen und die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.

Dabei steht außer Frage, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nicht alleine die Einhaltung aller Vorgaben im Blick haben kann und muss. Konkret zuständig sind zunächst die unmittelbar mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dann die Vorgesetzten und schließlich in letzter Verantwortung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Diese müssen jedenfalls als Leitung der Verwaltung durch entsprechende Dienstanweisungen und Organisationsvorgaben sicherstellen, dass die Kommune ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Sie müssen also dafür Sorge tragen, dass durch gemeindliche Einrichtungen niemand zu Schaden kommt und die gemeindlichen Bediensteten gewissenhaft beauftragen und kontrollieren.

Dienstanweisungen sind dabei ein wichtiges Instrument. Wenn diese ordnungsgemäß erlassen wurden und die Einhaltung entsprechend überwacht wird, können sich Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und auch die Beschäftigten in der Regel exkulpieren, falls doch ein Schaden eintritt. Wenn die Gemeinde beispielsweise einen für die Gemeinde passenden Räum- und Streuplan für den Winter erstellt hat und dieser entsprechend umgesetzt wird, macht sich die Gemeinde nicht schadensersatzpflichtig. Dann verwirklicht sich bei Eintritt eines Schadens nur das allgemeine Lebensrisiko.



Zu dem gesamten Thema "Verkehrssicherungspflichten von Kommunen" gibt es bereits zahlreiche Muster und Hilfestellungen, die eine umfassende und gut aufbereitete Darstellung der verschiedenen Vorgaben beinhalten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer hat beispielsweise im Jahr 2018 in der 5. Auflage eine Handreichung herausgegeben, die die haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung behandelt. Dort sind alle wichtigen Gebiete dargestellt, in denen die Verkehrssicherungspflicht von Kommunen praktisch relevant wird. Auch werden die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung, Gesetzgebung oder der Gestaltung technischer Regelwerke berücksichtigt und den Kommunen damit ein wichtiges Instrument für die tägliche Arbeit an die Hand gegeben.

Bei der aufgeworfenen Frage, welche Auswirkungen das Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt auf die Arbeit der kommunalen Verantwortungsträger in Rheinland-Pfalz haben wird, ist davon auszugehen, dass das Urteil den Verantwortlichen die möglicherweise bestehenden Verkehrssicherungspflichten noch einmal vor Augen geführt hat und eine gewissenhafte Überprüfung in den Gemeinden zur Folge hat.

Wo immer es aber sachgerecht und sinnvoll ist, bestehende Sicherungsvorkehrungen zu verbessern, muss dies in Angriff genommen. Dies gilt insbesondere, um die Schwächsten in unserer Gesellschaft zu schützen und solch tragische Unglücke zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz